

~~8 E 580~~

8 S 116 Satzung (1878) Archiv-Ex.

STATUTEN [1878]

DER

SECTION BOZEN

DES

DEUTSCHEN UND OESTERREICHISCHEN

ALPENVEREINS.

1. Zweck der Section.

Die in Bozen ihren Sitz habende Section des deutschen und österreichischen Alpenvereins will:

- a. ihren Mitgliedern zum Austausch von Erfahrungen, Mittheilungen und Belehrungen in Bezug auf Bereisung der Alpen Gelegenheit bieten, sowie zugleich
- b. im Anschlusse an den deutschen und österreichischen Alpenverein dazu beitragen, die Kenntnisse von den Tiroler Alpen zu erweitern und zu verbreiten und ihre Bereisung zu erleichtern.

2. Mitglieder.

Als Sectionsmitglied kann Jedermann aufgenommen werden, der wenigstens 16 Jahre alt ist und sich eines unbescholtenen Rufes erfreut.

Die Anmeldung zur Aufnahme geschieht beim Obmanne oder dessen Stellvertreter.

Ueber von einem oder mehreren Mitgliedern beanständete Anmeldungen beschliesst der Ausschuss. Gegen dessen Entscheidung steht die Berufung an die Hauptversammlung offen.

F

8 S 116
Satzung
(1878)

Alpenvereins-
Bücherei

Archivexemplar
nicht ausleihbar

Mit dem Eintritt in die Section wird jeder Aufgenommene zugleich Mitglied des deutschen und österreichischen Alpenvereins und tritt in die statutenmässigen Rechte und Pflichten eines solchen ein, erlangt somit Anspruch auf ein Exemplar der regelmässigen Vereins-Publikationen, sowie auf Theilnahme an der Generalversammlung gemäss § 24, und die Berechtigung das Vereinszeichen zu tragen, übernimmt aber auch zugleich die Pflicht zur Erreichung der Zwecke des deutschen und österreichischen Alpenvereins nach besten Kräften mitzuwirken und den jeweilig festgesetzten Vereins- und Sectionsbetrag — ersterer gegenwärtig 6 Mark, letzterer 1 fl. österr. Währ. am Beginne des Vereinsjahres — gegenwärtig 1. Jänner — an den Kassier der Section zu entrichten.

3. Hauptversammlung.

Eine ordentliche Hauptversammlung findet jährlich einmal über die unten sub a, b und d angeführten Gegenstände 1 Monat vor bis längstens 1 Monat nach Beginn des Vereinsjahres statt.

Ausserordentliche Hauptversammlungen kann der Ausschuss jederzeit zur Beschlussfassung über Sectionsangelegenheiten einberufen. Er ist hiezu verpflichtet, sobald $\frac{1}{5}$ der Sectionsmitglieder es verlangt.

Zum Wirkungskreise der Hauptversammlung gehören:

- a. Die Wahl des Ausschusses.
- b. Die Genehmigung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse.
- c. Die Wahl der Delegirten zur Generalversammlung des deutschen und österreichischen Alpenvereins.
- d. Andere Sectionsangelegenheiten, soweit sie nicht zur Competenz des Ausschusses gehören.
- e. Abänderungen der Sections-Satzungen.
- f. Auflösung der Section und Verfügung über das vorhandene Sectionsvermögen.

Jede in Ordnung einberufene Hauptversammlung ist für die sub a—d angeführten Angelegenheiten beschlussfähig.

Zur Giltigkeit eines Beschlusses wird die absolute Majorität der Anwesenden erfordert.

Zur Wahl des Ausschusses und der Delegirten genügt auch die relative Stimmenmehrheit.

Zu einem Beschlusse über beantragte Abänderungen der Satzungen oder Auflösung der Section ist die Gegenwart von mindestens der Hälfte der Mitglieder und die Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der Anwesenden erforderlich. Wenn aber wegen zu geringer Betheiligung eine Versammlung nicht beschlussfähig war, genügt bei der zweiten mit derselben Tagesordnung und unter Hinweisung auf diesen Satz ausgeschriebene, jede beliebige Anzahl zur Beschlussfassung, immer jedoch unter Aufrechthaltung der obigen Abstimmungsweise.

4. Ausschuss.

Der Ausschuss wird von der ordentlichen Hauptversammlung auf ein Jahr gewählt und jedes Mitglied ist wieder wählbar.

Derselbe besteht aus:

- Dem Obmanne,
- dem Schriftführer,
- dem Kassier,
- dem Bibliothekar, und
- fünf Beisitzern.

Die Wahl der ersten vier Ausschussmitglieder wird absondert, die der fünf Beisitzer zusammen in obiger Reihenfolge vorgenommen.

Im Falle der Verhinderung des Obmannes treten der Schriftführer, Kassier oder Bibliothekar in der angeführten Reihenfolge an seine Stelle.

Tritt ein Ausschussmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Ausschuss für den Rest derselben einen Nachfolger mit absoluter Majorität wählen.

Zum Wirkungskreise des Ausschusses gehören:

- a. Die Vertretung der Section nach Aussen.
- b. Die Besorgung der laufenden Vermögensgebahrung und die Evidenzhaltung des Stammvermögens.
- c. Die Berufung und Leitung der Hauptversammlung; bei der ordentlichen jährlichen hat er derselben über seine Geschäftsführung und den Stand des Vereines Bericht zu erstatten.

d. Die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung.
e. Die Entscheidung über Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnisse, in sofern die Betheiligte nicht ausdrücklich ein durch die nächste Hauptversammlung zusammensetzendes Schiedsgericht verlangen.

f. Die Entscheidung in allen Fällen, welche nach den Satzungen nicht in den Wirkungskreis der Hauptversammlungen gehören.

Zur Beschlussfähigkeit einer Ausschuss-Sitzung ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern und die Zustimmung von wenigstens der Hälfte der Anwesenden erforderlich; bei Stimmgleichheit entscheidet der Obmann.

Der Ausschuss hält zur Berathung der Sections-Angelegenheiten Sitzungen, so oft der Obmann oder drei seiner Mitglieder es verlangen.

5. Bekanntmachungen der Section.

Die Bekanntmachungen der Section erfolgen nach Wahl des Ausschusses durch Umlaufschreiben oder Einschaltung in ein von demselben zu bestimmendes Zeitungsblatt.

Nr. 4571
I Verein

Gesehen:

Innsbruck, am 22. März 1878.

Für den k. k. Statthalter:

Vorhauser.

Bibliothek des Deutschen Alpenvereins



049000677957